

Das Strafverfahren

Der Gang eines Strafverfahrens lässt sich im Wesentlichen in **vier** Abschnitte aufteilen:

Zunächst wird ein **Vorverfahren** eingeleitet, in dem durch die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Zoll) ermittelt wird, ob eine Straftat vorliegt. Dieser Verfahrensabschnitt wird daher auch *Ermittlungsverfahren* genannt.

Nach dem Abschluss der Ermittlungen wird im Falle der Annahme einer nachweisbaren Straftat durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben (oder ein Strafbefehl beantragt) und die Anklageschrift nebst Ermittlungsakte dem zuständigen Gericht zugesandt. Das damit beginnende **Zwischenverfahren** (auch *Eröffnungsverfahren* genannt) endet mit der Entscheidung des Richters, ob er das Hauptverfahren unter Zulassung der Anklage eröffnet oder nicht.

Wenn er es eröffnet ist dies der Beginn des **Hauptverfahrens**. Kernstück desselben ist die Hauptverhandlung, die aus einem oder mehreren Terminen bestehen kann.

Kommt es zu einer rechtskräftigen Verurteilung in diesem Verfahren oder einer Rechtsmittelinstanz (nach Einlegung einer Berufung oder Revision), wird das Urteil (Geld- oder Freiheitsstrafe) vollstreckt - **Vollstreckungsverfahren**.

Rechtsgrundlage des Strafverfahrens ist im Wesentlichen die Strafprozessordnung (StPO). Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG) zu berücksichtigen. Im Weiteren ist auch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), etwa für die Zuständigkeit der Gerichte, von Bedeutung.

Ein wesentlicher Grundsatz des Strafverfahrens ist die Unschuldsvermutung:

Solange nicht die Schuld eines Betroffenen durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist, gilt dieser als unschuldig.

Im Einzelnen:

Vorverfahren/Ermittlungsverfahren

„Herrin“ des Ermittlungsverfahrens ist die **Staatsanwaltschaft** / die **Amtsanwaltschaft**; letztere zuständig für den Bereich leichter und mittlerer Delikte. Sie führt die Ermittlungen. In der Regel erhebt sie die Beweise jedoch nicht selber, sondern bedient sich dabei der Zusammenarbeit mit der Polizei. Zu diesen Strafverfolgungsbehörden zählt im Steuerstrafverfahren noch die Finanzbehörde.

Wenn die Ermittlungen zu keinem *hinreichenden* Tatverdacht geführt haben, stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein (§ 170 Abs. 2 StPO). Bei geringfügigen Verstößen kommt auch eine **Einstellung wegen geringer Schuld**, etwa nach Zahlung einer Geldbuße (§§ 153, 153a Abs. 1 StPO), in Betracht.

Wenn die Staatsanwaltschaft jedoch meint, nach dem Ermittlungsergebnis sei die Straftat nachweisbar und eine Verurteilung im nachfolgenden Gerichtsverfahren wahrscheinlich, hat sie zwei Möglichkeiten:

In einfach gelagerten Fällen, also bei klarer Sach- und Beweislage und im Bereich leichter bis mittlerer Vergehen, kann sie einen *Strafbefehl* beantragen (**Strafbefehlsverfahren, §§ 407 ff. StPO**). Inhaltlich der Anklageschrift ähnlich, schlägt sie dem Gericht schriftlich eine konkrete Bestrafung für die dargelegte Tat vor. Wenn der Richter den Strafbefehl unterschrieben hat – weil er die Straftat nach eigener Prüfung der Aktenlage für gegeben und die beantragte Strafe für angemessen hält – wird dieser dem Angeklagten zugestellt. Der kann ihn akzeptieren, indem er quasi nichts tut; dann wäre er ohne (in der Regel öffentliche) Hauptverhandlung rechtskräftig verurteilt worden. Oder er legt binnen einer Frist von **zwei Wochen** nach Zustellung des Strafbefehls einen **Einspruch** ein. Dann würde die Sache vor dem Richter im Rahmen einer Hauptverhandlung verhandelt werden. Zu dieser Verhandlung müsste der anwaltlich vertretene Angeklagte nicht erscheinen, sofern nicht das Gericht das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

Andernfalls wird die Staatsanwaltschaft **Anklage** erheben (§ 170 Abs. 1 StPO) und das Ermittlungsergebnis und den Tatvorwurf in einer Anklageschrift zusammenfassen (§ 200 StPO).

Bei schweren Delikten kann die Staatsanwaltschaft schon vorher einen **Haftbefehl** beantragen.

Für den Erlass eines solchen Haftbefehls ist im Vorverfahren der *Ermittlungsrichter* zuständig. Dieser prüft nach Vorlage der Ermittlungsakte, ob genügend Beweise (sog. *dringender* Tatverdacht) für die Begehung der vorgeworfenen Straftat vorliegen und zusätzlich ein Haftgrund gegeben (etwa Flucht- oder Verdunkelungsgefahr) und der Vollzug der **Untersuchungshaft** verhältnismäßig ist. Nach Anordnung des Vollzuges der Untersuchungshaft kann diese durch eine vom Beschuldigten eingelegte Haftbeschwerde oder einen Haftprüfungsantrag zur Überprüfung gestellt werden.

Zwischenverfahren/Eröffnungsverfahren

Der Richter hat die Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft samt Ermittlungsakte erhalten und prüft die vorgelegten Beweise und gegebenenfalls die Fortdauer eines vollstreckten Haftbefehles bzw. der Untersuchungshaft. Dem Anspruch jedes Beschuldigten auf rechtliches Gehör folgend sendet er die **Anklageschrift** dem Angeklagten zu und gibt diesem die Gelegenheit, zur Sache Stellung zu nehmen und/oder Beweisanträge zu stellen und setzt ihm hierfür eine Frist. Der Angeklagte muss nun entscheiden, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will oder nicht, denn verpflichtet etwas zur Sache zu sagen ist er im gesamten Verfahren nicht. In der Praxis führt dieser Verfahrensabschnitt ein gewisses Schattendasein. Böse Zungen behaupten, es hänge mit der gesetzlichen Regelung zusammen, wonach allein die Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht gegen eine etwaige Nichteröffnung des Verfahrens hat, dem Angeklagten im Falle der Eröffnung desselben aber kein solches zusteht. So lässt man die gesetzte Frist oftmals verstreichen und wartet auf die Ladung zur Hauptverhandlung.

Ob abweichend von dieser Regel es einmal sinnvoll ist, schon im Zwischenverfahren zu kämpfen, kann ein Strafverteidiger nur nach durchgeführter Akteneinsichtnahme entscheiden.

Hauptverfahren

Nachdem der Angeklagte sich im *Zwischenverfahren* nicht zur Sache eingelassen und auch keine Beweisanträge gestellt hat, bzw. selbige vom Richter zurückgewiesen wurden, hat der Richter den **Eröffnungsbeschluss** erlassen und damit das Hauptverfahren eröffnet. Er wird nunmehr einen oder bei umfangreicheren Sachen mehrere Hauptverhandlungstermine anberaumen, den Angeklagten und seinen Verteidiger, die Staatsanwaltschaft, sowie die Zeugen (und soweit notwendig einen Sachverständigen) laden und die Vorlage von Beweismitteln (z. B. in der

Asservatenkammer lagernde Augenscheinobjekte) anordnen.

In der **Hauptverhandlung** wird dann an Hand der vorliegenden **Beweismittel** die Schuld oder Unschuld des Angeklagten festgestellt. Auch in diesem Verfahrensabschnitt ist eine Einstellung des Verfahrens bei Vergehen wegen geringer Schuld (z.B. § 153a Abs. 2 StPO) möglich, wenn das Gericht, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte dem zustimmen.

Am Ende der Verhandlung verkündet dann das Gericht ein **Urteil**, mit dem der Angeklagte je nach dem verurteilt oder freigesprochen wird. Gegen dieses Urteil können dann der Angeklagte – (nur) wenn er verurteilt wurde und die Staatsanwaltschaft, diese unabhängig von Verurteilung oder Freispruch, etwa wenn sie das im Rahmen einer Verurteilung ausgeurteilte Strafmaß für zu gering erachtet - binnen **einer Woche** Berufung oder Revision einlegen, woraufhin es dann zur Durchführung eines **Rechtsmittelverfahrens** käme. Geschieht das nicht, wird das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar.

Jede **rechtskräftige** strafgerichtliche **Verurteilung** wird dann in das **Bundeszentralregister** eingetragen und nach Ablauf bestimmter Fristen (abhängig von der Höhe der Geld- oder Freiheitsstrafe; Regeltilgungsfristen: 5, 10 oder 15 Jahre) wieder gelöscht. Handelt es sich lediglich um eine einzige Verurteilung zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen (die Tagessatzzahl drückt den Schuldgehalt der Tat aus) oder von 3 Monaten Freiheitsstrafe, wird diese Verurteilung nicht in ein **Führungszeugnis** aufgenommen.

Vollstreckungsverfahren

Das Vollstreckungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft geleitet: Diese überwacht die fristgerechte Zahlung der Geldstrafe oder den Strafantritt in der Justizvollzugsanstalt.

Diese Darstellung soll und kann nur einen kurzen Überblick über den Ablauf eines Strafverfahrens geben. Dieses Verfahren ist in seinen Einzelheiten sehr komplex.

Die Möglichkeiten eines Strafverteidigers im Rahmen der Strafprozessordnung dem Beschuldigten zur Seite zu stehen sind vielfältig. Es ist daher regelmäßig sinnvoll, im Falle einer erhobenen Beschuldigung so früh wie möglich den Anwalt aufzusuchen und dessen Rat einzuholen.